

Marculf II Capitulatio (deu)

ES BEGINNEN DIE *CAPITULA* ZU DEN URKUNDEN WIE MAN SIE AUF DEM LAND HAT¹

Der zweite Teil:

- I Falls jemand für ein Kloster oder ein Xenodochium aufgrund einer bedeutenden Angelegenheit etwas aufbauen möchte.
- II Prolog: Jemand macht aufgrund einer bedeutenden Angelegenheit eine Schenkung an Kirchen.
- III Desgleichen bei so einer Tat ein anderer Prolog für dieselbe Schenkung.
- IIII Abtretung für ein Landgut an eine Kirche vom heutigen Tage an.
- V Prekarie über dasselbe Landgut auf Lebenszeit.
- VI Schenkung einer Kleinigkeit an eine Kirche.
- VII Urkunde über eine wechselseitige Schenkung zwischen einem Mann und einer Frau für ihre Habe.
- VIII Noch eine dieser Art ohne irgendeine Verminderung.
- VIIII Unterwerfungsurkunde, die von einem Vater für seine Kinder ausgefertigt wurde.
- X Schreiben, wenn vom Großvater die Enkel anstelle der Söhne (als Erben) eingesetzt werden.
- XI Urkunde, sollte jemand für seinen Enkel etwas verbessern wollen.
- XII Urkunde damit die Tochter zusammen mit den Brüdern ins väterliche Eigengut nachfolgt.
- XIII Falls jemand einen fremden Mann anstelle seiner Söhne adoptieren mag.
- XIIII Vertrag zwischen Verwandten über ihr Erbe.
- XV Hochzeitsgabendokument.
- XVI Falls irgendjemand ein Mädchen gegen dessen Willen verschleppt haben soll.
- XVII Wie von jemandem ein Testament auf einer Rolle ausgefertigt werden mag.
- XVIII Sicherheit wegen einer begangenen Tötung, falls man sich aussöhnt.
- XVIIII Verkaufsschreiben über ein Landgut.
- XX Verkaufsschreiben über ein Grundstück innerhalb einer Stadt.
- XXI Verkaufsschreiben über ein Feld.
- XXII Verkaufsschreiben über einen Sklaven oder eine Sklavin.
- XXIII Austausch von Landgütern.
- XXIIII Austausch von einem Stück Land oder einem Weinberg oder einer Wiese.
- XXV Schuldscheine, die zu unterschiedlichen Bedingungen ausgestellt wurden.
- XXVI Desgleichen ein weiterer.

- XXVII Desgleichen ein weiterer.
- XXVIII Jemand unterwirft sich in die Knechtschaft eines anderen.
- XXVIII Urkunde über die Nachkommenschaft, falls ein Sklave eine freiegeborene Frau heimführt.
- XXX Scheidungsdokument.
- XXXI Vollmacht.
- XXXII Freilassungen, die auf unterschiedliche Art geschahen.
- XXXIII Desgleichen eine Freilassung auf eine andere Art: Nach dem Hinscheiden.
- XXXIII Desgleichen eine weitere zu diesem Zweck auf eine andere Art.
- XXXV Ungültigkeitsbescheinigung für einen Schuldschein, falls man ihn nicht auffindet.
- XXXVI Falls irgendjemand seinem Sklaven oder seinem Dienstmann irgendetwas zugestehen will.
- XXXVII *Gesta* nach Gewohnheit der Römer. Auf welche Art man Schenkungen oder ein Testament verliert.
- XXXVIII Vollmacht für die *gesta*.
- XXXVIII Schreiben, falls irgendjemand Kirchenbesitz zum Gebrauch haben soll und dafür sein Eigentum gibt.
- XL Prestarie über Kirchenbesitz, die vom Bischof ausgestellt wurde.
- XLI Prekarie: Jemand möchte eine Besitzung eines anderen als Eigentum in seinen Besitz bringen und kann es nicht; anschließend auch die Prekarie.
- XLII Schreiben, wenn ein Bischof an einen anderen zur Auferstehung des Herrn gesegnete Gaben schickt.
- XLIII Antwortschreiben an den Bischof wegen des Besuchs.
- XLIII Auf welche Art man nach der Geburt des Herrn einen Besuch² schreibe, der an den König, die Königin oder einen Bischof gerichtet ist.
- XLV Desgleichen ein weiteres wegen der Geburt des Herrn.
- XLVI Empfehlungsschreiben an einen Bischof, der einem bereits bekannt ist.
- XLVII Desgleichen ein Empfehlungsschreiben an einen Abt, den man kennt.
- XLVIII Bittgesuch für einen, der sich vom Kloster zurückziehen mag, oder jenen, der einzutreten wünscht.
- XLVIII Allgemeines Schreiben an alle Menschen.
- L Empfehlungsschreiben an *virii illustres* im Laienstand.
- LI Schreiben an mächtige Männer bei Hofe, die einem bestens bekannt sind.
- [LII] Auf welche Art der Verwalter eines Landguts des Königs auf Befehl seines Herrn wegen der Geburt eines Königssohnes Dienstleute zu Freiegeborenen machen soll.

¹ *Pagensis* bzw. *pagus* bezieht sich hier weniger auf die konkrete Verwaltungseinheit „Gau“, sondern dient vielmehr der Unterscheidung vom Hof als Zentrum und der lokalen Verwaltung „auf dem Land“ (vgl. altfrz. *païs*). Gemeint ist Unterschied zwischen „offizieller“ Königsurkunde und Privaturkunde.

² Briefe galten als Substitut für körperliche Anwesenheit. Der Brief war gleichsam ein Besuch in Schriftform. Die entsprechende Topik ist typisch für die spätantik-frühmittelalterliche Briefkultur.

Formulae Litterae Chartae

